

16

Verfassung der Gemeinde Landwist
vom 30. Januar 1924.

Die Gemeindeverordneten haben folgende Verfassung beschlossen:

§ 1.

Gemeindebezirk.

Der Bezirk der Gemeinde Landwist umfaßt sämtliche im Flurbuch für Landwist eingetragenen Flurstücke.

§ 2.

Gemeindeverordnete.

Die Zahl der Gemeindeverordneten beträgt neun.
In eiligen, einfachen Fällen ist schriftliche Abstimmung außerhalb einer Sitzung zulässig. Auch in diesen Fällen muß mündliche Verhandlung erfolgen, wenn ein Viertel der verfassungsmäßigen Zahl der Gemeindeverordneten der schriftlichen Abstimmung widerspricht.

§ 3.

Gemeinderat.

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister. Der Bürgermeister ist nicht berufsmäßig.

Das Bürgermeisteramt wird bei Wiederwahl auf 6 Jahre erworben.
Die Entschädigung des Bürgermeisters wird durch besondere Bestimmungen geregelt.

§ 4.

Geschäftskreis des Bürgermeisters.

Den schriftlichen Dienst und das Kassen- und Rechnungswesen erledigt der Bürgermeister.

§ 5.

Aufwandsentschädigung, Tagegelder, Reisekosten.

Die Gemeindeverordneten und der Bürgermeister erhalten keine Entschädigung für den Aufwand, der ihnen durch die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindeverordneten oder an sonstigen Amtsverrichtungen innerhalb des Gemeindebezirks erwächst.

Finden solche Sitzungen oder Amtsverrichtungen außerhalb des Gemeindebezirks statt, so erhalten sie Tagegelder und Reisekosten nach den Bestimmungen, die für einen Staatsbesitzer der Gruppe VI gelten.

§ 6.

Durch die Gemeindeverordneten vorzunehmende Wahlen.

Wahlen, die die Gemeindeverordneten nach dem Verhältniswahlverfahren vorzunehmen haben, werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften über das Gemeindeverordneten-Wahlverfahren erledigt. Von der Benutzung von Wahlumschlägen wird abgesehen.

§ 7.

Gemeindebeamte.

Die Entschließung über Anstellung und Entlassung des Gemeindedieners bleibt den Gemeindeverordneten vorbehalten.

Für die Stelle des Gemeindedieners wird einmonatige Kündigung vorbehalten.

§ 8.

Vermögensstamm.

Das Vermögensstamm der Gemeinde wird in einem besonderen Verzeichnis

zusammengestellt, das dauernd auf dem Laufenden zu erhalten ist.

§ 9.

Bekanntmachung der Ortsgesetze.

Die Bekanntmachung der Ortsgesetze erfolgt durch Aushang an Bekanntmachungskasten der Gemeinde.

§ 10.

Aufgehoben werden das Ortsstatut für Landwüst vom 15. Januar 1901 10 Nachträgen, das Ortsgesetz der Gemeinde Landwüst über die Wahl Gemeindevertretern vom 24. Dezember 1918 nebst 1 Nachtrage, sowie Ortsgesetz der Gemeinde Landwüst über Wahlen innerhalb des Gemeinderats vom 10. Juni 1922.

Landwüst, den 30. Januar 1924.



Der Gemeinderat

Wunderlich
Bürgermeister.

19.2.24/24

Amte 26. März 1924
Mit freundlicher Begrüßung des Kapellenscheffers
und seinen bei der Aufführung des Opus. L. Baum
Aufsicht nebst dem

Die Amtsh.
Bgl